

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KASAMAS
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN IV, KOLSCHITZKYGASSE 15/5
TELEFON 65 45 65 / PSP.-KTO. 122.106

Wien, den 17.10.1966

19. OKT. 1966

Herrn

Dr. Paul E. M o e l l e r ,
Rechtsanwalt,

8 M ü n c h e n 2,
Theatinerstrasse 7.

Betr.: Rückstellungsanspruch der Verlassenschaft nach
dem verstorbenen Grafen Jaromir Czernin-Morzin.

=====

Sehr geehrter Herr Kollege !

In o.a. Sache teile ich Ihnen zu Ihrem Brief vom
10.d.M. folgendes mit:

Von einem "Stand des Prozesses", über den Sie eine
summarische Information wünschen, kann leider keine Rede
mehr sein, denn der Prozeß ist seit über 6 Jahren rechts-
kräftig beendet. Eigentlich war es gar kein Prozeß, son-
dern ein Rückstellungsverfahren, also ein Verfahren vor
der Verwaltungsbehörde. Zur näheren Information möchte
ich Ihnen folgendes berichten:

Graf Czernin hat verschiedene Verfahren, auch vor
den ordentlichen Gerichten, wegen der Rückstellung dieses
Bildes geführt und alle verloren. Ich selbst habe ^{für ihn} das
Rückstellungsverfahren geführt. Es war dies das einzige
Verfahren, welches wenigstens in formeller Hinsicht richtig
war - womit ich meine, dass wir mit dem Rückstellungsantrag
wenigstens an die richtige Behörde herangetreten sind. Alle
übrigen Verfahren, die von anderen Kollegen geführt wurden,
waren von allem Anfang an aussichtslos - zumindest hat sich
dies später herausgestellt -, weil für die Verfolgung dieses
Anspruches auf keinen Fall die Gerichte zuständig waren.

Nachdem alles daneben gegangen war, kam Graf Czernin
zu mir, damit ich ein richtiges Rückstellungsverfahren ein-
leiten möge, was ich auch getan habe. Die 1. Instanz war die

Finanzlandesdirektion in Wien, die deshalb zuständig war, weil alles Eigentum, über das keine klaren Verhältnisse herrschten (insbesondere deutsches und herrenloses Eigentum), von der österreichischen Finanzverwaltung verwaltet wurden. Die Finanzlandesdirektion hat das Rückstellungsbegehren abgewiesen, wogegen ich Berufung an das Bundesministerium für Finanzen als 2. Instanz gemacht habe. Auch das ist schief gegangen - was eigentlich vorhersehbar war, denn schließlich entschied das Ministerium sozusagen "in eigener Sache", denn die Republik betrachtete das Bild als ihr Eigentum.

Nun blieb nur noch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, also an ein Gericht, wie schon der Name sagt. Ich setzte meine ganze Hoffnung auf diese Instanz, die in Verwaltungssachen die letzte ist und überdies keineswegs in dem Verdacht stehen konnte, etwa auch "in eigener Sache" zu entscheiden. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof habe ich im Jahre 1955 anhängig gemacht, es lief unter der Zahl 2476/55. Es hat bis zum Jahre 1960 gedauert, bis eine Entscheidung erfolgt ist. Diese datierte vom 30.6.1960 und wurde mir am 21.7.1960 zugestellt. Sie war auch negativ, der Rückstellungsanspruch wurde also abgewiesen, und zwar nunmehr endgültig. Es gab dann keine Behörde und keine Instanz mehr, die ~~der~~ man mit der Sache noch hätte befassen können. Dies gilt natürlich auch noch heute.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes habe ich an den Grafen Czernin mit reco-Schreiben vom 27.7.1960 an seine damalige Salzburger Adresse (Aignerstraße 56) geschickt. Ich habe niemals eine Antwort von ihm bekommen, auch die Entscheidung hat er mir nicht zurückgeschickt. Kosten hatte ich von ihm keine zu bekommen, da ich diesen Fall gegen Erfolgshonorar geführt habe und wegen der Vermögenslosigkeit des Grafen Czernin auch führen mußte.

Meine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hatte 20 eng beschriebene Seiten und war so gut ausgearbeitet, daß sie den Beifall meines Mandanten in besonderem Ausmaß gefunden hat, der sie auch von ausgesprochenen Kapazitäten

auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes hat begutachten lassen. Ich will mich damit keineswegs hervorheben, sondern damit nur zum Ausdruck bringen, dass wirklich alles geschehen ist, um den Rückstellungsanspruch des Grafen Czernin zu verfolgen. Es ist bestimmt kein Fehler geschehen, jedenfalls nicht im Rückstellungsverfahren und in dessen entscheidenden Phasen. Die Entscheidung habe ich nicht mehr, weil ich sie, wie bereits erwähnt, im Juli 1960 dem Grafen Czernin geschickt habe.

Es wäre völlig sinnlos, noch irgendwelche Schritte in dieser Sache zu unternehmen. Alle rechtlichen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, irgendwelche vergleichliche Aussichten bestehen ebenfalls nicht. Diesbezüglich habe ich mich mit sehr massiver Unterstützung schon vor 10 und mehr Jahren bemüht. Auch Graf Czernin hat allerlei Persönlichkeiten eingeschaltet, um vielleicht einen außergerichtlichen Erfolg zu erzielen, allenfalls in Form einer Geldzahlung durch die Republik Österreich. Es war alles umsonst. Der Fall ist nämlich für die Republik Österreich auch zu einer Prestigesache geworden. Es handelt sich nämlich bei diesem Bild um den einzigen Nachlaß Adolf Hitlers auf österreichischem Gebiet. Es wäre undenkbar, daß die Republik darauf verzichten könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen ablehnenden Standpunkt damit begründet, daß Graf Czernin das Bild freiwillig verkauft hat und auch verkaufen wollte. Auch der Preis (RM 1,650.000,-) sei angemessen gewesen. Daher könne von einer Vermögensentziehung und, davon abgeleitet, von einem Rückstellungsanspruch keine Rede sein.

"In eigener Sache" möchte ich noch bemerken, daß ich an einem erfolgreichen Abschluß des Rückstellungsverfahrens selbst brennend interessiert gewesen wäre, denn dann hätte ich S 500.000,- als Erfolgshonorar bekommen, was vor 10 Jahren viel mehr wert war als heute. Sie können daher versichert sein, daß ich auch aus diesem Grund alles getan habe, um einen Erfolg zu erzielen.

160.000 Mark

Ihre Mandantin ist meiner Meinung nach über die
Angelegenheit gewiß auch bestens informiert, jedenfalls
hatte ich früher stets den Eindruck, dass mein Mandant
ihr alles in dieser Angelegenheit gesagt hat. Seither hat
sich bestimmt nichts zu ihren Gunsten geändert.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft wenigstens
in negativer Hinsicht gedient zu haben und verbleibe

mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Karlsruhe

Dr. PAUL E. MOELLER
RECHTSANWALT
8 MÜNCHEN 2
Theatinerstraße 7 (Maffeistraße)
Telefon 299988

Abschrift

21. Oktober 1966

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Alfred K a s a m a s

W I E N IV / Österreich
Kolschitzkygasse 15/5

Betrifft: Rückstellungsanspruch der Verlassenschaft nach dem verstorbenen Grafen Jaromir Czernin-Morzin

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen verbindlich für Ihr Schreiben vom 17.d.Mts. in obiger Angelegenheit und für Ihre ausführliche Schilderung des Sachverhalts betreffend das Rückstellungsverfahren sowie die sonstigen Bemühungen, eine Entschädigung für die Entziehung des gegenständlichen Bildes zu erreichen. Ich bin Ihnen auch für Ihre freimütige Beurteilung der weiteren Aussichten, und insbesondere für den Hinweis dankbar, dass es sich bei der ganzen Sache um eine Prestigefrage für Österreich handelt, was eine positive Erledigung schlechterdings ausschliesst.

Ich darf bei dieser Gelegenheit zu Ihrem besseren Verständnis meines Ersuchens vom 10.d.Mts. ergänzend bemerken, dass nach der mir erteilten Information der negative Ausgang aller Bemühungen um das Bild letztlich auf die Aussagen des damaligen Ministerialrats Habermann zurückzuführen ist, deren Richtigkeit der verstorbene Graf Czernin immer bestritten hat, die aber trotz-

dem als sachentscheidend betrachtet wurden. Angeblich kennt Baldur von Schirach den wahren Sachverhalt, so dass, wenn von ihm eine wahrheitsgemässe Schilderung der damaligen Ereignisse gegeben würde, eine neue Lage geschaffen und die Ablehnung der Czernin'schen Ansprüche nicht länger zu vertreten wäre. Ich kann dies alles nicht beurteilen, zweifle aber eigentlich nicht daran, dass Schirach keine entsprechende Erklärung abgeben würde, selbst wenn er die seinerzeitige Entziehung bestätigen könnte.

Ich werde mich freuen, wenn ich Gelegenheit hätte, mich für Ihre kollegiale Unterstützung zu revanchieren.

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Rechtsanwalt